



**DO & CO Aktiengesellschaft
Wien, FN 156765 m**

**Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrats für die
26. ordentliche Hauptversammlung
25. Juli 2024**

1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2023/2024

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben.

Der Jahresabschluss 2023/2024 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Der Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 31.03.2024 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 16.499.388,59 wie folgt zu verwenden:

1. Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,50 je dividendenberechtigter Aktie;
2. Vortrag des Restbetrags auf neue Rechnung.

Dividendenzahltag ist der 16. Januar 2025.

Begründung

Gegenüber den Vorjahren sieht der Beschlussvorschlag eine Auszahlung der Dividende zu einem wesentliche späteren Zeitpunkt als sonst üblich, nämlich erst im Januar 2025 vor. Gemäß der „*Richtlinien zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend die Umwidmung von Obergrenzen überschreitenden Beihilfen der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) in einen Verlustersatz, einen Schadensausgleich oder eine De-minimis-Beihilfe (Obergrenzenrichtlinien)*“ stellt eine Voraussetzung für die Umwidmung von COVID-Förderungen in einen Verlustersatz bzw Schadensausgleich die Verpflichtung der Gesellschaft dar, bis zum 31. Dezember 2024 keine Ausschüttung von Dividenden oder sonstige rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttung vorzunehmen und danach bis 31. Dezember 2025 lediglich eine maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik zu verfolgen.

Ob die vorgeschlagene Gewinnverwendung zum Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung einer Umwidmung entgegensteht, befindet sich aufgrund der erst kürzlich erfolgten Bekanntmachung der Obergrenzenrichtlinien noch in

Evaluierung. Sollte die Gesellschaft zu dem Ergebnis gelangen, dass die vorgeschlagene Beschlussfassung eine Umwidmung gefährdet, behält sich der Vorstand und/oder Aufsichtsrat vor, der Hauptversammlung einen geänderten Gewinnverwendungsvorschlag zur Abstimmung vorzuschlagen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023/2024

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2023/2024 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/2024

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2023/2024 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Beschlussfassung über die Vergütung für den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2023/2024

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, als Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/2024 einen Betrag von EUR 225.000,- zu beschließen, wobei die Aufteilung dem Aufsichtsrat überlassen wird.

6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers und des Prüfers für den Nachhaltigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2024/2025

Der Aufsichtsrat schlägt vor, im Sinne der Empfehlung des Prüfungsausschusses, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024/2025 sowie allenfalls – soweit sich dies aufgrund der gesetzlichen Vorschriften für das Geschäftsjahr 2024/2025 ergibt, auch zum Prüfer des gesetzlich verpflichtend aufzustellenden Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2024/2025 zu bestellen.

7. Wahl einer Person in den Aufsichtsrat

Mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung läuft die Funktionsperiode von Mag. Daniela Neuberger als Mitglied des Aufsichtsrats ab.

Gemäß § 10 Abs 1 der Satzung der DO & CO Aktiengesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei, höchstens jedoch sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht nur aus vier Kapitalvertretern, sodass die DO & CO Aktiengesellschaft nicht dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG (Geschlechterquote) unterliegt.

In der kommenden Hauptversammlung wäre nunmehr ein Mitglied zu wählen, um die bisherige Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, dieses eine Mandat zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 25. Juli 2024 wieder aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Der nachfolgende Wahlvorschlag des Aufsichtsrats wurde auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate-Governance-Kodex abgegeben.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Mag. Daniela Neuberger, Geburtsjahr 1961, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen, und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028/2029 beschließt.

Die vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offen gelegt wurden und nach Beurteilung der Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis ihrer Befangenheit begründen könnten,
2. die Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen die gem § 87 Abs 2a S 3 AktG ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Der Aufsichtsrat hat bei der Erstattung des Vorschlags im Sinne von § 87 Abs 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats angemessen berücksichtigt.

8. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023/2024 zu beschließen, der auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft (www.doco.com) zugänglich ist.

Begründung:

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der **DO & CO Aktiengesellschaft** haben in der Sitzung vom 24.06.2024 einen Vergütungsbericht gemäß § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gemäß § 108 Abs 1 AktG gemacht.

9. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 78a iVm § 98a AktG zu erarbeiten (Vergütungspolitik).

Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr (sowie bei jeder wesentlichen Änderung) zur Abstimmung vorzulegen. Bei der DO & CO Aktiengesellschaft wurde eine Vergütungspolitik erstmals der Hauptversammlung vom 21. Juli 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Abstimmung in der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs 1 AktG).

Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die Vergütungspolitik gemäß § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats und die Vergütungspolitik sind gemäß § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Aufsichtsrat der DO & CO Aktiengesellschaft hat in der Sitzung vom 24.06.2024 die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 78a iVm § 98a AktG erörtert und die Vergütungspolitik aufgestellt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütungspolitik, wie diese auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

Die Vergütungspolitik ist diesem Beschlussvorschlag als Anlage ./1 angeschlossen.

Wien, am 24. Juni 2024

Der Vorstand

Attila Dogudan eh
Vorsitzender

Attila Mark Dogudan eh

Mag. Bettina Höfinger eh

Mustafa Serdar Erden eh

Johannes Echeverria eh

Für den Aufsichtsrat

Dr. Andreas Bierwirth eh
Vorsitzender